

Belehrung zum Antrag auf Ausbildungsförderung

Name, Vorname: _____

Mitwirkungspflicht

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, ist gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Änderungen in den Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Bei bereits bewilligten Anträgen ist mit Sanktionen zu rechnen.

Folgende Umstände sind unverzüglich mitzuteilen

Fehlzeiten / Unterbrechung der Ausbildung

- Anerkennung von Fehltagen / -zeiten erfolgt nur bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Unterbrechung wegen Schwangerschaft (bitte letzten Schultag mitteilen)
- Unterbrechung wegen längerer Krankheit (ab 3. Monat der Krankheit – bitte letzten Schultag mitteilen)

Ausbildungswechsel (neue Ausbildungsstätte oder neue Ausbildungsrichtung)

- es ist zeitnah zum Wechseltermin eine neue Schulbescheinigung (Formblatt 2 einzureichen)

Ausbildungsabbruch

- unverzügliche schriftliche Unterrichtung an das Amt für Ausbildungsförderung mit Mitteilung des letzten Schul- oder Ausbildungstages

Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen

- z.B. Wohnungswechsel, Änderung der Bankverbindung, Eheschließung, Erzielung eigenes Einkommen, Änderungen im Ausbildungsverhältnis oder Einkommen von (Halb-) Geschwistern ...

Folgen falscher oder unterlassener Angaben

Wurden für die Bewilligung von Ausbildungsförderung vom Antragsteller Angaben oder Änderungsmitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt und kam es deshalb zu einer Überzahlung von Ausbildungsförderung, so kann der Fall an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung eines bedingten Vorsatzes abgegeben werden.

In den Fällen, wo Ausbildungsförderung zu Unrecht geleistet wurde, wird die Leistung vom Auszubildenden zurückgefordert und ggf. ein Bußgeld verhängt.

Bestätigung und Kenntnisnahme

Von den vorstehenden Hinweisen des Amtes für Ausbildungsförderung habe ich Kenntnis erhalten und diese inhaltlich verstanden.

Mir ist bewusst, dass ich o.g. Umstände unverzüglich mitzuteilen habe.

Ich habe ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass mir für unentschuldigte Fehlzeiten oder nach dem Abbruch der Ausbildung für diese Zeiträume kein BAföG zusteht und ich bei verspäteter oder ganz ausbleibender schriftlicher Meldung meinerseits diese Überzahlung zu vertreten und zu erstatten habe.

Datum, Unterschrift Antragsteller